

Update vom 09.12.2020: Themen: Anzahl der Testungen nach TestV, Platzfreihaltegebühr in der besonderen Wohnform, ABW, Exit-Strategie

Anzahl der Testungen nach der TestV

§5 Abs.2 TestV wurde hinsichtlich der Testdurchführung in der Fassung vom 30.11.2020 um den Verweis hinsichtlich der Häufigkeit auf das einrichtungsbezogene Testkonzept ergänzt.

Dahingehend korrigieren wir unsere Aussage zur zulässigen Testhäufigkeit vom 27.11.2020 und treffen keine Aussage zur Festlegung einer Testmenge.

In diesem Zusammenhang bitten wir aber um eine planvolle und wirtschaftliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Testkonzepte, deren Vorlage wir weiterhin erbitten.

Hinsichtlich der Kostenübernahme für Personalkosten, die im Rahmen der Testentnahme anfallen, gelten die auf Landesebene vereinbarten Regelungen. Es werden nur Kosten für die Entnahme bei Leistungsberechtigten übernommen. Entnahmekosten bei Personal und Besuchern, sowie durch die Kostenerstattung nicht gedeckte Sachkosten werden durch den Bezirk nicht übernommen.

Platzfreihaltegebühr in der besonderen Wohnform

Auf Grund der aktuellen Situation wird im Bereich des Bezirk Schwaben die Platzfreihaltegebühr in der besonderen Wohnform **rückwirkend zum 07.12.2020 bis zum 10.01.2021 ausgesetzt**. Ab 11.01.2021 werden alle Platzfreihaltezeiträume auf null gesetzt. D.h. ab 11.01.2021 läuft die 30-Tage-Platzfreihaltefrist neu an.

ABW

Diese Leistungen sollten als Basisversorgung weiterlaufen. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. In Krisenfällen sollte ein persönlicher Kontakt ermöglicht werden, wobei hier die Vorgaben der Hygiene incl. Raum und Setting zu beachten sind. Leistungsnachweise sind zur Abrechnung weiterhin zu erstellen. Eine Unterschrift der Leistungsberechtigten ist weiterhin nicht erforderlich. Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit von Fachleistungsstunden ist persönlicher Kontakt (Face-to-Face, Telefon, Internet etc.) zum Klienten. Die Form der Kontaktaufnahme ist im Leistungsnachweis festzuhalten.

Mehrbedarf ist entweder über die 10%-Regelung (hierbei bitte vorab Kontaktaufnahme mit den zuständigen SachbearbeiterInnen) oder über einen Antrag auf Erhöhung der regulär bewilligten Stundenkontingente abzudecken (hier vor allem bei absehbarem längerfristigen Mehrbedarf).

Exit-Strategie:

Der Gesundheits- und Sozialausschuss hat beschlossen, dass die Exit-Strategie des Bezirk Schwaben für die Zeit vom 01.01.2021-31.03.2021 verlängert werden kann.

Da sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lässt, welche Gegebenheiten in der Exit-Strategie abzubilden sind, wird über die genauen Modalitäten erst Mitte Januar 2021 entschieden.